

## §4

- (1) Die Abberufung erfolgt schriftlich.
- (2) Bei einer Abberufung, die nicht auf Antrag des Werkstätigen erfolgt, sind die Gründe schriftlich festzulegen und dem Werkstätigen bekanntzugeben.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Werkstätigen kann bei der Abberufung von der hierfür vorgesehenen Frist abgewichen werden.
- (4) Der Werkstätige ist verpflichtet, beim Ausscheiden aus der Funktion die Berufungsurkunde zurückzugeben.

## §5

- (1) Gegen die Abberufung oder die Ablehnung des Antrages des Werkstätigen auf Abberufung kann der Werkstätige innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch bei dem Leiter des übergeordneten Organs bzw. dem in gesetzlichen Bestimmungen oder Statuten der gesellschaftlichen Organisationen bezeichneten Organ erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung dieser Organe ist endgültig.
- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Werkstätige, die durch die Volkskammer, den Staatsrat, den Ministerrat, die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates oder die örtlichen Volksvertretungen berufen wurden.
- (3) Konfliktkommissionen und *Arbeitsgerichte\** sind für die Entscheidung von Streitigkeiten über Berufungen und Abberufungen nicht zuständig. Sie entscheiden jedoch über Streitigkeiten aus der Vereinbarung bzw. dem Einzelvertrag gemäß § 2.

## § 6

**Verfahren bei gewählten Werkstätigen**

/ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 3 Satz 2 und des § 5 I Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für Werkstätige, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch Wahl<sup>3 4</sup> begründet wird.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## §7

Auf Berufungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung ausgesprochen wurden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

## § 8

Diese Verordnung gilt nicht für Ernennungen und Berufungen, die keine Arbeitsrechtsverhältnisse begründen (z. B. Verleihung eines Titels, Übertragung eines akademischen Amtes oder einer ehrenamtlichen Funktion).

## §9

« Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

3. Jetzt: Kammern für Arbeitsrechtssachen der Kreisgerichte (vgl. § 148 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2).  
4. Vgl. § 37 unter Reg.-Nr. 2.